

Britischer Kodex mögliches Vorbild für EU

Kampf gegen unfaire Geschäftspraktiken in der Lebensmittellieferkette / Von Ina Gerstberger und David Lowe

Frankfurt. Um unfaire Geschäftspraktiken in der Lebensmittelkette zu verhindern, werden in der EU unterschiedliche Ansätze verfolgt. Großbritannien setzt auf verbindliche Regeln, die von einer Schiedsrichterin kontrolliert und sanktioniert werden können. Dies könnte Vorbild für eine EU-Regelung sein.

Die Lebensmittellieferkette ist besonders anfällig für unfaire Geschäftspraktiken. Grund dafür sind wirtschaftliche Ungleichgewichte zwischen den Beteiligten und ein starker Preisdruck. Dies hat auch Auswirkungen auf den inner-europäischen Handel. Deshalb forderte die EU-Kommission davon besonders betroffene KMU schon 2014 auf, sich

aktiver an freiwilligen Brancheninitiativen, wie der europäischen Supply Chain Initiative (SCI) zu beteiligen. Innerhalb der einzelnen EU-Staaten werden bisher unterschiedliche Regulierungsansätze verfolgt: Deutschland setzt dabei neben den B2B-relevanten Einzelfallregelungen im Kartell-, Lauterkeits- und Zivilrecht vor allem auf die Umsetzung der SCI-Prinzipien in der gemeinsam von BVE, HDE, DBV und Markenverband gegründeten „Nationalen Dialogplattform (Iz 22-16)“. Verpflichtende EU-Vorschriften lehnt man ab. Selbstverpflichtende Maßnahmen seien effektiver und nachhaltiger.

Nach dem im Januar veröffentlichten Kommissionsbericht über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelkette funktionieren freiwillige Initiativen aber nicht in allen EU-Staaten. Auch die SCI wird deshalb ambivalent beurteilt: Einerseits könne sie die Geschäftskultur positiv beeinflussen, andererseits fehlten



FOTO: NATALIE LOHRENGEL

ihr abschreckende Maßnahmen. Zudem ermögliche sie bisher weder vertrauliche Beschwerden potentieller Opfer, noch Ermittlungen durch eine unabhängige Stelle. Dies sei vor der erneuten Prüfung nach EU-weiten Regulierungsmaßnahmen verbesserungsbedürftig.

Großbritannien ist da schon weiter: Der 2009 von der britischen Regierung erlassene Grocery Supply Code of Practice (GSCOP) sieht eine Reihe von Verpflichtungen für die zehn umsatzstärksten Einzelhändler,

unter anderem Lidl, Aldi und Coop, vor. Nur diese „Benannten Einzelhändler“ müssen die detaillierten Vorgaben bei jedem Vertrag einhalten, den sie in Bezug auf die Belieferung von „groceries“ mit ihren direkten Lieferanten (auch aus nicht UK) abschließen. Keine Anwendung findet der GSCOP dagegen auf andere Lieferanten in der Vertriebskette. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs wird derzeit diskutiert. Laut GSCOP gehören zu den „groceries“ neben Le-

bensmitteln und Getränken auch Tierernährung, Reinigungsmittel, Hygiene- und Haushaltsartikel, nicht aber etwa kosmetische Mittel, Parfüm, Tabakprodukte oder Arzneimittel.

Unter dem GSCOP sind etwa verspätete Zahlungen ebenso ein Tabu wie von Lieferanten erzwungene Vermarktungs-, Listungs- oder Platzierungsgebühren. Zusätzlich müssen Benannte Einzelhändler einen internen Compliance-Beauftragten benennen, ihr Personal schulen und einen Jahresbericht verfassen.

Bis zur Ernennung der Groceries Code Adjudicator (GCA) 2013 war der GSCOP praktisch bedeutungslos. Es fehlte an Durchsetzungsmaßnahmen, Empfehlungen zur Anwendung der Bestimmungen und Anreize an die Einzelhändler, ihr Geschäftsverhalten zu ändern. Dies hat sich geändert. Die GCA hat erste Erfolge zu verzeichnen: Sei es der Abschluss von Vereinbarungen zum „forensic accounting“, Vorschläge zu Zahlungen bei Kundenreklamationen oder zum „drop & drive“ bei Frischlieferungen.

Besondere mediale Aufmerksamkeit

Lektion: Tesco hatte seine Lieferanten mit Zahlungsaufschüben gegängelt – und muss nun der Groceries Code Adjudicator regelmäßig Bericht über hierzu implementierte Abhilfemaßnahmen erstatten.

hat der Untersuchungsbericht zur Gewinnmanipulation durch einseitig vorgenommene Preiskürzungen oder verspäteten Zahlungen von Lieferanten bei Tesco erlangt. Tesco muss der GCA nun regelmäßig Bericht über hierzu implementierte Abhilfemaßnahmen erstatten. Dies setzt ein entsprechendes Signal auch an andere Benannte Einzelhändler. Seit 2015 darf die GCA sogar Bußgelder bis zu 1 Prozent des jährlichen Umsatzes des Benannten Einzelhändlers in UK verhängen. Ohne derartige Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten bliebe der GSCOP ein „Papiertiger“, so aber ist er richtungweisend für eine europäische Regelung. lz 24-16



Dr. Ina Gerstberger und David Lowe sind Rechtsanwälte der Kanzlei Gowling WLG.